

BStGer BB.2019.195 vom 4. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.195

FR: TPF BB.2019.195 du 4 octobre 2019

IT: TPF BB.2019.195 del 4 ottobre 2019

Regeste

Erstreckung von Fristen (Art. 92 StPO). Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 2

September 2019 bis zum 13. September 2019 (letztmals) erstreckt hat (act. 1.2);

- weder gegen die Ansetzung einer Frist in Anwendung von Art. 318 Abs. 1 StPO noch gegen die Ablehnung eines Gesuchs um Erstreckung einer nach Art. 318 Abs. 1 StPO angesetzten Frist Beschwerde erhoben werden kann (TPF 2011 60);

- damit auf die Beschwerde, die sich gegen die von der Bundesanwaltschaft lediglich teilweise gewährte Erstreckung einer im Rahmen von Art. 318 Abs. 1 StPO angesetzten Frist richtet, nicht einzutreten ist;

- die vom damaligen Referenten mit Schreiben vom 12. September 2019 angeordnete einstweilige Massnahme (Fristabnahme) damit gegenstandslos geworden ist; sich diese Massnahme zum damaligen Zeitpunkt deshalb aufdrängte, weil sich alleine gestützt auf die Beschwerde und deren Beilagen der entscheidrelevante Sachverhalt nicht ermitteln liess und daher zunächst die vorinstanzlichen Verfahrensakten und die Beschwerdeantwort eingeholt werden mussten;

- der Beschwerdeführer um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung durch seinen amtlichen Verteidiger ersucht (BP.2019.72 act. 1); dieses Gesuch ohne Überprüfung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers abzuweisen ist, da die vorliegende Beschwerde – wie dargelegt – als aussichtslos zu bezeichnen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.